

recht erhalten, sondern wir wollen auch das, was für die Beförderung des Realcredits dienlich ist, selbst wenn es neu ist, auführen. Es ist ferner von der Deputation gesagt, daß die Fassung, „weil sie bloß auf Güter sich beziehen, welche keine Lehneigenschaft haben, eine neue Specialität in der Gesetzgebung begründen würde.“ Das muß ich ebenfalls zugeben, aber man hat es nicht auf Lehngüter ausdehnen können, weil man das Inventarium nicht zu den Lehngütern rechnen kann und zur Hypothek schlagen. Allerdings gilt dies noch; allein es wird bei einer neuen Gesetzgebung die Frage sein, ob nicht festzustellen sei, daß selbst bei Lehngütern das Inventarium bei dem Gute verbleiben müsse und die Lehnerben nur den Werth den Allodialerben vergüten. Es ist ferner gesagt, „daß die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung zu Beförderung des Realcredits um so weniger vorhanden sei, da zeither ungeachtet des Mangels einer solchen Vorschrift in der sächsischen Gesetzgebung die hiesigen Hypotheken nicht weniger gesucht gewesen seien.“ Hierüber ein Urtheil zu fällen, ist schwer; soviel aber kann ich versichern, daß ich in früheren Zeiten, namentlich nach dem Kriege, einen Nachtheil darin erkannt habe. Es ist ferner gesagt, daß „übrigens auch der Realcredit dadurch gehoben werden könne, weil ja der Schuldner das Inventar bis auf einen Fall jederzeit zu veräußern ungehindert sei.“ Es ist das allerdings wahr; nach der Bestimmung des Hypothekengesetzes haben die hypothekarischen Gläubiger keine Sicherheit, daß der Schuldner vorher nicht veräußert habe, sie haben aber die Hoffnung, daß, wenn sie schließlich das Grundstück zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen, auch das zu dieser Zeit dem Besitzer gehörige Inventarium zu ihrer Deckung mit verwendet werde. Also indirect wird der Realcredit dadurch jedenfalls gehoben, weil in den meisten Fällen das Object zur Tilgung der Schulden vorhanden sein wird. Es ist ferner gesagt, „während andererseits die Annahme der fraglichen Anordnung vorzüglich in Hinsicht auf Pachtverhältnisse nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten äußern und zu dem Erfolge führen dürfte, daß in manchen Fällen die hypothekarischen Gläubiger der käuflichen Ueberlassung des Inventars an den Pächter widersprechen würden.“ Ich habe schon entwickelt, es liegt durchaus nicht in der Absicht des Gesetzes, die Grundbesitzer an der Verfügung über ihr Inventarium zu hindern. Die geehrte Deputation fügt in ihrem Berichte noch Folgendes hinzu: „Abgesehen davon, daß es als Widerspruch erscheinen möchte, wenn die G. in ihrem ersten Theile sagt, daß die Frage, welche Sachen als Zubehörung eines Grundstücks zu betrachten, nach dem bestehenden Rechte zu beurtheilen sei, und gleichwohl im zweiten Satze eine von diesem bestehenden Rechte völlig abweichende Bestimmung darüber gibt.“ Aber wie die Fassung jetzt lautet, ist nicht Alles eigentlich als Zubehörung bestimmt, sondern es ist nur insofern Zubehörung, als es zu dem Zeitpunkte, wo die Gläubiger auf Befriedigung Anspruch machen, noch wirklich vorhanden ist und dem Besitzer wirklich gehört. Ferner heißt es: „es dürfte auch nicht angemessen sein, eine das allgemeine Recht abändernde, so weit greifende Disposition in einem speciellen Gesetz, wie das über das Hypothekenrecht ist, aufzustel-

len.“ Allerdings hätte das Ministerium auch gewünscht, einen solchen Satz noch höher zu stellen und nicht nur für die Hypothekenverhältnisse, sondern auch für andere Rechtsverhältnisse; allein da wir jetzt zu einem so allgemeinen Gesetze nicht gelangen können, so hat das Ministerium einen solchen Satz wenigstens für die Hypotheken aufstellen zu müssen geglaubt. Ferner wird gesagt: „daß diese Disposition mit dem Grundsatz der Publicität nicht in Einklang steht. Soll das Inventarium als Zubehör des Gutes angesehen und der auf letzterem lastenden Hypothek unterliegen, so müßte auch, was jedoch nicht geschehen, vorgeschrieben werden, daß es in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen sei. Denn der Gläubiger kann nur das als Unterpfand ansprechen, was als zu verpfändender Gegenstand in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist; er würde jedoch mehr erhalten, wenn er neben dem eingetragenen Grundstück, worauf er darlehnt, noch überdies einen Gegenstand erhielte, worüber das Grund- und Hypothekenbuch keine Kunde gibt. Sollte aber das Inventar eingetragen werden, so würde auf der andern Seite das Hypothekenbuch keine Sicherheit für das daran erlangte Unterpfandsrecht gewähren können, wenn man nicht die freie Gebahrung des Schuldners mit dem Inventar beschränken und Sachen, die ihrer Natur nach zu den Fungibilibien (verzehrliehen) gehören, zu res non fungibiles gewaltsam machen wollte.“ Von der Ansicht, daß also das Inventarium mit verzeichnet werde in das Hypothekenbuch und mithin ausdrücklich als Unterpfand bezeichnet werden solle, von der Ansicht ist das Ministerium nicht ausgegangen, weil man nicht füglich den Satz juristisch hinstellen kann: die Hypothek ist auf das Inventarium gestellt, sondern es ist eine Zubehörung nur insoweit, als es zur Befriedigung der Gläubiger mit dient, insofern es gerade noch vorhanden ist. Daß es aber nicht im Grund- und Hypothekenbuche steht, ist kein Hinderniß, die Gläubiger davon zu befriedigen. Es gibt noch eine Menge anderer Zubehörungen zu den Grundstücken, es gibt Realgerechtigkeiten, wie der geehrte Abg. D. Geißler anführte, es gibt Zinsrechte, Frohnen und Dienste, die auch nicht auf dem Folium des berechtigten Gutes erscheinen und nichts desto weniger zur Sicherheit der hypothekarischen Gläubiger dienen; denn der Erlös, der aus dem ganzen Gute gewonnen wird, wird zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger verwendet. Mir scheint daher, daß man sich zum Theil aus Mißverständnis gegen die Bestimmung des Entwurfs ausspreche. So weit ist der Gesetzentwurf nicht gegangen, irgend die Besitzer in der freien Disposition über ihr Inventarium beschränken zu wollen, sondern er hat nur aussprechen wollen, daß, wenn das Grundstück zur Sequestration und Subhastation kommt, das vorhandene und dem B. sizer gehörige Inventarium mit subhastirt und zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger mit verwendet werde. Daß das den Credit der Hypotheken fördern muß, ist wohl keine Frage; denn wenn auch der Capitalist, der auf das Grundstück borgte, keine Sicherheit dafür hat, daß das Inventarium dabei bleibt, so wird es doch meistens vorhanden sein, und es wird daher immer einige Sicherheit gewähren, wenn es im Fall des Vorhandenseins zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger mit verwendet